

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Beetzendorf

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Beetzendorf in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **70,00** EUR.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von **17,00** Euro je Sitzung und Tag gewährt.
Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten:
 - a) Sitzungen des Gemeinderates
 - b) Besprechungen und Besichtigungen, zu denen vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde.
- (3) Der Anspruch der Gemeinderäte auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (4) Den Gemeinderäten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 2
Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und seines Stellvertreters

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Absatz (1) eine monatliche Aufwandsentschädigung von **1.300,00** Euro.
- (2) Der Anspruch des ehrenamtlichen Bürgermeisters und seines Stellvertreters auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn er seine Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt hat und wenn ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.
- (3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einem Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.
Die Entschädigung des Stellvertreters wird auf die Entschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.
- (4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister entfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Bürgermeister.
- (5) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, und den Vorsitzenden der Fraktionen wird über die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **30,00** Euro gewährt.

§ 3 Verdienstaussfall

- (1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird den Gemeinderäten und dem Bürgermeister der Verdienstaussfall, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet.
- (2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächliche entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitszeit ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstaussfall abweichend Absatz 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes gewährt.
Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch ihre aufgewendete Zeit der Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt.
- (4) Als Verdienstaussfall gilt für die Absätze 2 und 3 höchstens ein Betrag von 16 Euro je Stunde.

§ 4 Reise- und Fahrtkosten

- (1) Die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen.
Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
Dies gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für die Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet und mit Zustimmung des Bürgermeisters oder eines Ausschusses erfolgen.
- (2) Für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen besteht grundsätzlich ein erhebliches dienstliches Interesse.
- (3) Soweit Tagegelder nach den Reisekostenbestimmungen gewährt werden, wird daneben kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 5 Interessenvertreter

- (1) Die benannten Interessenvertreter für die ehemaligen selbständigen Gemeinden Bandau, Gischau, Hohentramm, Jeeben, Mellin und Tangeln erhalten eine pauschale monatliche Entschädigung von **60,00** Euro
- (2) Der benannte Interessenvertreter für die Ortsteile: Käcklitz und Audorf erhält eine pauschale monatliche Entschädigung von **60,00** Euro.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.

§ 6 Zahlungsweise

(1) Die monatlichen Aufwandspauschalen nach § 1 Abs. (1), § 2 Abs. (1) und § 4 (1), (2) dieser Satzung, werden jeweils für einen vollen Monat zum 1. des Monats im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, in dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(4) Sitzungsgeld nach § 1 Abs (2) werden quartalsweise nachträglich gezahlt.

(5) Erstattungen von Verdienstausschlag und Reisekosten werden nach Einreichen der notwendigen Unterlagen rückwirkend gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Bürgermeister im Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tage des folgenden Monats gezahlt. Ein Nachweis für Aufwandsentschädigungssatzung im Vertretungsfall ist nicht erforderlich.


§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung in der Fassung vom 01.10.2014 außer Kraft.

Beetzendorf, den 20.02.2020


Köppe
Bürgermeister



Siegel